
Reglement Schiedsgericht

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

Die Vereinsversammlung der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (in der Folge "SRO") verabschiedet gestützt auf Art. 25 und 48 ff. der Statuten SRO (in der Folge "Statuten") folgendes Reglement für das Schiedsgericht.

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement legt in Ausführung der Statuten das Rechtsmittelverfahren fest und ist auf sämtliche Schiedsverfahren gemäss Art. 48 ff. der Statuten anwendbar.

²Die zwingenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, Art. 353 ff. (in der Folge "ZPO") bleiben vorbehalten.

II. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 2 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Im Verfahren haben die Parteien namentlich folgende Rechte:

- a) das Recht, Tatsachen- und Rechtsstandpunkte vorzubringen,
- b) das Recht auf Akteneinsicht,
- c) das Recht, an den mündlichen Verhandlungen und am Verfahren zur Beweisaufnahme teilzunehmen,
- d) das Recht, einen Vertreter beizuziehen.

Art. 3 Verhältnismässigkeitsprinzip

Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Art. 4 Grundsatz von Treu und Glauben

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

Art. 5 Akteneinsicht Dritter, Einsichtnahme in Entscheide

¹Dritte sind nicht berechtigt, in die Akten und Entscheide des Schiedsgerichtes Einsicht zu nehmen.

²Besteht ein wissenschaftliches Interesse, kann der Präsident des Schiedsgerichts nach Abschluss des Verfahrens die Einsichtnahme bewilligen, sofern damit keine berechtigten Interessen verletzt werden.

Art. 6 Stillstand der Fristen

Für den Stillstand der Fristen gilt Art. 145 Abs. 1 ZPO analog.

Art. 7 Sprache

¹Die Verfahrenssprachen sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Das Verfahren wird jeweils in der Sprache des betroffenen Finanzintermediärs geführt, es sei denn, der Finanzintermediär erkläre sich schriftlich mit der Führung des Verfahrens in einer anderen Sprache einverstanden.

²Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle der Beschwerdeschrift oder der Beschwerdeantwort beigelegten Schriftstücke und alle zusätzlichen im Laufe des Verfahrens eingereichten Schrift- oder Beweisstücke, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer beglaubigten Übersetzung in die Verfahrenssprache zu versehen sind.

Art. 8 Gerichtsschreiber

Das Schiedsgericht kann einen Gerichtsschreiber ernennen. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für den Gerichtsschreiber.

Art. 9 Aktenverzeichnis und Protokoll

¹Im gesamten Verfahren ist ein Aktenverzeichnis zu führen. Die Akten samt Aktenverzeichnis der Vorinstanz sind innerhalb von 20 Tagen nach seiner Wahl durch den Schiedsgerichtspräsidenten beizuziehen.

²Insbesondere sind Entscheide, Eingaben des Finanzintermediärs und der SRO, Verhandlungen und Vorladungen im Aktenverzeichnis einzutragen.

³Bei Befragungen sind der wesentliche Inhalt der Fragen und Antworten sowie auf Antrag einer Partei weitere Aussagen zu protokollieren. Das Protokoll ist von der befragten Person, vom Präsidenten des Schiedsgerichtes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴Es kann zur Protokollführung eine Hilfsperson beigezogen werden.

⁵Nach Abschluss der Verfahren sind die gesamten Akten der SRO zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 10 Eröffnung

Die Entscheide werden den Parteien schriftlich und begründet eröffnet. Verfahrensleitende Entscheide können unbegründet ergehen. Verlangt die betroffene Partei innerhalb von sieben Tagen schriftlich eine Begründung, ist diese innert weiterer 14 Tagen nachzureichen. Zustellungen erfolgen eingeschrieben mit Rückschein.

Art. 11 Publikation der Entscheide

Über die Publikation der Entscheide beschliesst der Vorstand. Publikationen erfolgen vollständig anonymisiert.

III. Einleitung des Verfahrens

A. Anrufung des Schiedsgerichtes

Art. 12 Gegenstand der Beschwerde

Das Schiedsgericht kann von einem Finanzintermediär gegen Entscheide des Vorstandes angerufen werden:

- a) die einen Ausschluss nach Art. 8 der Statuten aussprechen,
- b) die eine Sanktion verhängen,
- c) die dem Finanzintermediär Kosten des Verfahrens auferlegen, oder
- d) welche Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 44 Abs. 2 der Statuten betreffen.

Art. 13 Einleitung des Schiedsverfahrens und Beschwerdeschrift

¹Will der Beschwerdeführer einen Entscheid anfechten, reicht er bei der SRO innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eine Beschwerdeschrift gemäss Abs. 2 ein.

²Die Beschwerdeschrift ist in vier Exemplaren einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Namen bzw. Firma und Anschriften der Parteien,
- b) den angefochtenen Entscheid,
- c) die Bezeichnung des aus dem FI-Schiedsrichterpool gewählten Schiedsrichters
- d) eventuell einen Antrag auf ein Einer-Schiedsgericht
- e) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Beschwerde gestützt wird,
- f) das Rechtsbegehren,
- g) die Beweisanträge.

³Der Beschwerdeführer hat seiner Beschwerdeschrift alle Schriftstücke beizufügen, die er für erheblich erachtet.

⁴Bezeichnet der Beschwerdeführer mit der Beschwerde keinen Schiedsrichter aus dem FI-Schiedsrichterpool, gilt die Beschwerde als nicht eingereicht.

⁵Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag anhängig gemacht, an dem die Beschwerdeschrift versandt worden ist (Datum des Poststempels).

Art. 14 Kostenvorschuss

¹Der Beschwerdeführer hat innert der von der SRO nach Eingang der Beschwerdeschrift angesetzten Frist von 20 Tagen auf das Schiedsgerichtskonto der SRO einen ersten Kostenvorschuss von CHF 5'000 für die Kosten und Entschädigung einzuzahlen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

²Bezahlt der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht oder nicht rechtzeitig gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

Art. 15 Aufschiebende Wirkung

¹Eine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

²Hat der Vorstand in seiner Entscheidung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen, kann das Schiedsgericht auf schriftlich begründetes Gesuch des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung erteilen.

B. Wählbarkeitsvoraussetzung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Art. 16 Zusammensetzung und Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹Grundsätzlich sind die Schiedsrichter in drei Schiedsrichtergruppen (Pools) gemäss Art. 49 der Statuten eingeteilt.

²Für die Wählbarkeitsvoraussetzungen gilt Art. 50 der Statuten.

Art. 17 Ernennung des Schiedsgerichtes im konkreten Fall

¹Im Grundsatz amtiert ein Dreier-Schiedsgericht und der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift den von ihm aus dem FI-Schiedsrichterpool gewählten Schiedsrichter zu bezeichnen und diesen schriftlich zu informieren.

²Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Kostenvorschusses des Beschwerdeführers nach Art 14 wählt der Präsident der SRO aus dem SRO-Schiedsrichterpool einen Schiedsrichter und informiert schriftlich den Beschwerdeführer und den von ihm bezeichneten Schiedsrichter.

³Die nach Abs. 1 und 2 bezeichneten Schiedsrichter haben innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Anzeige betreffend Bezeichnung eine Annahmeerklärung abzugeben, anderenfalls gelten sie als nicht gewählt. Diesfalls bezeichnen der Beschwerdeführer oder die SRO innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Ablehnungserklärung oder nach Fristablauf aus dem jeweiligen Schiedsrichterpool einen anderen Schiedsrichter.

⁴Innerhalb von 30 Tagen nach Ernennung beider Schiedsrichter bezeichnen diese aus dem Schiedsgerichtspräsidenten-Pool den Präsidenten des Schiedsgerichtes, der ebenfalls innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Anzeige betreffend Bezeichnung eine Annahmeerklärung abgeben muss.

⁵Hat die SRO ihren Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit Eingang des Kostenvorschusses gemäss Art. 14 aus dem SRO-Schiedsrichterpool bezeichnet, amtet der vom Beschwerdeführer bezeichnete Schiedsrichter als Einzelschiedsrichter, welcher das Verfahren fortsetzt.

⁶Wird auch im zweiten Durchgang trotz rechtzeitiger Bezeichnung durch die Parteien kein Schiedsrichter ernannt oder wird kein Schiedsgerichtspräsident gemäss Abs. 4 gewählt, hat jede Partei gemäss Art. 362 ZPO das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung betreffend Nichternennung bzw. Nichtwahl beim dafür zuständigen staatlichen Gericht (in der Folge „richterliche Behörde“) um Ernennung des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtspräsidenten nachzusuchen. Die richterliche Behörde ernennt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 50 Abs. 1 der Statuten einen Präsidenten oder einen Schiedsrichter, welcher nicht zwingend einem Pool angehören muss.

⁷Ohne Anrufung des Gerichts zur Bezeichnung eines Schiedsrichters innert der Frist nach Abs. 6 durch den Beschwerdeführer gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

Art. 18 Antrag auf ein Einer-Schiedsgericht

¹Hat der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 lit. d) einen Antrag auf ein Einer-Schiedsgericht gestellt und einen Schiedsrichter aus dem FI-Schiedsrichterpool bezeichnet und informiert, erklärt die SRO innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Kostenvorschusses gemäss Art. 14, ob sie mit dem Antrag auf ein Einer-Schiedsgericht einverstanden ist und bezeichnet in diesem Fall ihren Schiedsrichter aus dem SRO-Schiedsrichterpool und informiert diesen ebenfalls. Art. 17 Abs. 5 und Abs. 6 sind analog anwendbar.

²Innert weiteren 30 Tagen bezeichnen die beiden gewählten Schiedsrichter den künftig als Einzel-Schiedsrichter amtierenden Schiedsrichter aus dem Schiedsgerichtspräsidenten-Pool. Art. 17 Abs. 5 und Abs. 6 sind analog anwendbar.

³Ist die SRO mit dem Antrag des Beschwerdeführers auf ein Einer-Schiedsgericht nicht einverstanden, ist nach Art. 17 analog zu verfahren.

⁴Stellt die SRO innert 30 Tagen nach Empfang der Beschwerdeschrift den Antrag auf ein Einer-Schiedsgericht und erklärt sich der Beschwerdeführer innert 30 Tagen damit einverstanden, gilt Abs. 1 analog. Erklärt der Beschwerdeführer innert 30 Tagen, mit einem Einer-Schiedsgericht nicht einverstanden zu sein, findet Art. 17 Anwendung.

Art. 19 Ausstand und Ausstandsbegehren

¹Für die Ausstandsgründe gilt Art. 15 der Statuten analog.

²Für das Ausstandsbegehren gilt Art. 16 der Statuten analog.

³Bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes bei einem Schiedsrichter oder einem Schiedsgerichtspräsidenten gelangt Art. 17 analog zur Anwendung.

⁴Sind alle Mitglieder eines Schiedsrichterpools von einem Ausstandsgrund betroffen und können sich die Parteien nicht auf einen Dritten als Schiedsrichter einigen (Art. 51 Abs. 3 der

Statuten) entscheidet die richterliche Behörde gemäss Art. 17 Abs. 6 frei unter Berücksichtigung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 50 Abs. 1 der Statuten und unter Berücksichtigung der Verfahrenssprache des Beschwerdeführers gemäss Art. 8 Verfahrensordnung.

⁵Die richterliche Behörde ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.

Art. 20 Abberufung durch die Parteien

¹Jeder Schiedsrichter, inklusive der Schiedsgerichtspräsident, kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

²Auf Antrag einer Partei kann die richterliche Behörde einem Schiedsrichter, inklusive dem Schiedsgerichtspräsidenten, aus wichtigen Gründen das Amt entziehen.

³Ist ein von den Parteien bezeichneter Schiedsrichter oder der Schiedsgerichtspräsident nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ist ein neuer Schiedsrichter oder Schiedsgerichtspräsident zu bezeichnen.

⁴Für die Neuwahl gelangt Art. 17 analog zur Anwendung.

⁵Wird ein Schiedsrichter oder der Schiedsgerichtspräsident ersetzt, nimmt das Verfahren in der Regel an der Stelle seinen Fortgang, an welcher der Schiedsrichter bzw. Schiedsgerichtspräsident ausgeschieden ist. Vorbehalten bleibt ein anders lautender Beschluss des Schiedsgerichtes.

IV. Verfahrensablauf

Art. 21 Verfahrensführung

¹Das Reglement Schiedsgericht regelt das Verfahren abschliessend.

²Sofern dieses Reglement eine Verfahrenssituation nicht regelt, kann das Schiedsgericht ausnahmsweise das Schiedsverfahren im Sinne der Lückenfüllung nach freiem Ermessen durchführen, vorausgesetzt die allgemeinen Grundsätze guter Verfahrensleitung, namentlich die Gleichbehandlung und das rechtliche Gehör der Parteien, sind gewahrt.

³Das Verfahren wird in der Regel auf der Grundlage der Parteieingaben schriftlich durchgeführt.

⁴Alle Schriftstücke oder Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt oder erteilt werden, sind vom Schiedsgericht der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen.

Art. 22 Sitz des Schiedsgerichtes

¹Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Bern. Das Schiedsgericht kann an anderen Orten Verfahrenshandlungen durchführen. Insbesondere kann es an jedem Ort, der ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Schiedsverfahrens geeignet erscheint, Zeugen vernehmen und Beratungen unter seinen Mitgliedern abhalten. Beratungen können unter Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel stattfinden.

²Der Schiedsspruch gilt als am Sitz des Schiedsgerichtes erlassen.

Art. 23 Beschwerdeantwort

¹Das Schiedsgericht setzt dem Beschwerdegegner eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Beschwerdeantwort in vier bzw. beim Einer-Schiedsgericht in zwei Exemplaren an.

²In der Beschwerdeantwort ist ein Antrag zu stellen, zur Beschwerdeschrift Stellung zu nehmen und sind die Beweismittel zu nennen.

Art. 24 Einrede der Unzuständigkeit oder mangelhaften Bestellung des Schiedsgerichtes

¹Einreden betreffend Zuständigkeit oder Bestellung des Schiedsgerichts sind spätestens mit der Beschwerdeantwort zu erheben.

²Das Schiedsgericht ist befugt, über Einreden gegen seine Zuständigkeit zu entscheiden.

³Im Allgemeinen hat das Schiedsgericht über derartige Einreden als Vorfrage zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann jedoch das Schiedsverfahren fortsetzen und erst im endgültigen Schiedsspruch entscheiden.

Art. 25 Beweis und mündliche Verhandlung

¹Jede Partei trägt die Behauptungs- und Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Beschwerdeschrift oder Beschwerdeantwort stützt und muss in der Beschwerdeschrift bzw. in der Beschwerdeantwort die eigenen Beweise nennen.

²Beweise sind vor Ende des Behauptungsverfahrens im Rahmen der Parteivorträge zu nennen.

³Das Schiedsgericht kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Schrift- oder Beweisstücken oder anderen Beweisen innerhalb einer von ihm bestimmten Frist auffordern, sofern diese vor Ende des Behauptungsverfahrens genannt worden sind.

⁴Sind Zeugen oder Parteiexperten zu vernehmen, sind deren Namen und Anschriften bei der Nennung des Beweismittels bekannt zu geben.

⁵Nach Abschluss der Einvernahmen haben die Parteien die Möglichkeit, dazu schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Es wird ihnen hierfür eine gleich lange Frist gesetzt.

⁶Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann verlangen, dass sich die Zeugen oder Parteiexperten während der Vernehmung anderer Zeugen oder Parteiexperten zurückziehen. Das Schiedsgericht kann die Art der Vernehmung von Zeugen oder Parteiexperten nach freiem Ermessen bestimmen.

⁷Das Schiedsgericht würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

Art. 26 Vorsorgliche Massnahmen

¹Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen sind allein die staatlichen Gerichte zuständig.

²Die Parteien können sich jedoch freiwillig den vom Schiedsgericht vorgeschlagenen vorsorglichen Massnahmen unterziehen.

Art. 27 Säumnis

¹Wird die Beschwerdeantwort nicht innerhalb der Frist gemäss Art. 25 eingereicht so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen entscheidet aufgrund der Akten.

²Erscheint eine ordnungsgemäss vorgeladene Partei nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

³Legt eine der Parteien nach ordnungsgemässer Aufforderung Beweise nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

Art. 28 Weitere Kostenvorschüsse

¹Das Schiedsgericht fordert bei Bedarf den Beschwerdeführer auf, in Ergänzung des ersten Kostenvorschusses gemäss Art. 14 Abs. 1, angemessene weitere Beträge auf das Schieds-

gerichtskonto der SRO zu hinterlegen.

²Wird der Vorschuss nach Abs. 1 nicht fristgemäss voll einbezahlt, so wird Rückzug der Beschwerde angenommen.

Art. 29 Abschlusshandlungen

¹Nach Abschluss des Behauptungsverfahrens und Eingaben gemäss Art. 27 Abs. 2 erklärt das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen.

²Das Schiedsgericht kann die Parteien befragen, ob sie noch weitere Beweise anzubieten haben, Zeugen vernehmen lassen wollen oder Erklärungen abzugeben haben. Ist dies nicht der Fall, kann das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklären.

³Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen ausserordentlicher Umstände für notwendig hält, von sich aus oder auf Ersuchen einer Partei das Verfahren jederzeit vor Erlass des Schiedsspruches wieder eröffnen.

Art. 30 Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstosses gegen dieses Reglement

Eine Partei, die weiss, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieses Reglements nicht eingehalten wurde, aber dennoch das Schiedsverfahren fortsetzen lässt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, wird so behandelt, als habe sie auf ihr Recht der Rüge verzichtet.

V. Abschluss des Schiedsverfahrens

Art. 31 Beratungen und Abstimmungen

¹Bei den Beratungen und Abstimmungen haben sämtliche Schiedsrichter mitzuwirken.

²Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des anwendbaren Rechts.

³Das Schiedsgericht darf einer Partei nicht mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zusprechen, als sie verlangt hat. Es gilt die Dispositionsmaxime.

Art. 32 Schiedsspruch oder Einstellungsverfügung

Das Verfahren wird mit einem Schiedsspruch oder einer Einstellungsverfügung abgeschlossen.

Art. 33 Inhalt des Schiedsspruches

¹Der Schiedsspruch enthält:

- a) die Namen der Schiedsrichter,
- b) die Bezeichnung der Parteien,
- c) die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichtes,
- d) die Anträge der Parteien oder, in Ermangelung von Anträgen, eine Umschreibung der Streitfrage,
- e) sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben, die Darstellung des Sachverhaltes und die rechtlichen Entscheidungsgründe,
- f) die Spruchformel über die Sache selbst,
- g) die Spruchformel über die Höhe und die Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteienschädigungen.

²Der Schiedsspruch ist mit dem Datum zu versehen und von den Schiedsrichtern bzw. beim Einer-Schiedsgericht vom Einzel-Schiedsrichter zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass die Minderheit

die Unterzeichnung verweigert.

Art. 34 Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

¹Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruches über die Beilegung der Streitigkeit, so hat das Schiedsgericht entweder eine Einstellungsverfügung zu erlassen oder, falls beide Parteien es beantragen und das Schiedsgericht zustimmt, die Einigung in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

²Wird es, bevor der Schiedsspruch erlassen wurde, aus irgendeinem anderen Grund als dem des Abs. 1 unnötig oder unmöglich, das Schiedsverfahren fortzusetzen, so hat das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht, eine Einstellungsverfügung zu erlassen, zu unterrichten.

³Das Schiedsgericht hat die Befugnis, eine solche Verfügung zu erlassen, es sei denn, eine der Parteien erhebe dagegen begründete Einwände.

Art 35 Rechtskraft

Der Schiedsspruch tritt mit dessen Eröffnung in Rechtskraft.

Art. 36 Auslegung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung

¹Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung kann jede Partei, unter Benachrichtigung der anderen, das Schiedsgericht um eine Auslegung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung ersuchen. Das Schiedsgericht setzt der anderen Partei eine normalerweise 30 Tage nicht überschreitende Frist, um dazu Stellung zu nehmen. Ein Begehren um Auslegung ändert nichts am Eintritt der Rechtskraft.

²Die Auslegung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags schriftlich zu erteilen. Die Auslegung bildet einen Bestandteil des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung und Art. 34 findet auf sie Anwendung.

Art. 37 Berichtigung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung

¹Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen das Schiedsgericht um Berichtigung von im Schiedsspruch oder in der Einstellungsverfügung enthaltenen Rechen-, Schreib-, Druck- oder anderen Fehlern gleicher Art ersuchen. Das Schiedsgericht stellt der anderen Partei das Gesuch zu und kann ihr eine normalerweise 30 Tage nicht überschreitende Frist setzen, um dazu Stellung zu nehmen. Ein Begehren um Berichtigung ändert nichts am Eintritt der Rechtskraft.

²Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung vornehmen.

³Auf solche Berichtigungen, die schriftlich vorzunehmen sind, findet Art. 34 Anwendung.

Art. 38 Kosten und Entschädigung

¹Das Schiedsgericht legt im Schiedsspruch die Kosten fest.

²Der Begriff "Kosten" umfasst:

- a) die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichtes und eines allfälligen Gerichtsschreibers. Die Honorare sind für jeden Schiedsrichter einzeln anzugeben und vom Schiedsgericht selbst nach Abs. 3 dieser Bestimmung festzulegen,
- b) die Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter,
- c) die Kosten für Sachverständige,

d) die Reisekosten und sonstigen Auslagen von Zeugen in der Höhe, in der diese Ausgaben vom Schiedsgericht gebilligt werden.

³Die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichtes betragen CHF 300/Stunde. Ein allfällig bestellter Gerichtsschreiber erhält ein angemessenes Honorar, das vom Schiedsgericht bestimmt wird, jedoch nicht mehr als CHF 300/Stunde betragen darf. Im Honorar enthalten sind Kanzleiarbeiten. Auslagen und Spesen sind separat in Rechnung zu stellen.

⁴Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Honorare unter den Schiedsrichtern.

⁵In seinem endgültigen Schiedsspruch bzw. in der Einstellungsverfügung hat das Schiedsgericht gegenüber den Parteien über die Verwendung der hinterlegten Beträge Rechenschaft abzulegen. Ein nicht verbrauchter Restbetrag ist zurückzuzahlen.

⁶Kosten des Schiedsverfahrens sind von den Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch jede Art von Kosten zwischen den Parteien aufteilen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falls für angemessen erachtet.

⁷Das Schiedsgericht legt die Entschädigung der Parteien für rechtliche Vertretung und Beistand in angemessener Höhe von maximal CHF 300/Stunde fest, wenn die Erstattung dieser Kosten beantragt wurde. Die Entschädigung wird in der Regel in Abhängigkeit des Obsiegens und Unterliegens der Parteien festgelegt. Ein Beschwerderückzug kommt einem Unterliegen des Beschwerdeführers, eine Beschwerdeanerkennung einem Unterliegen des Beschwerdegegners gleich. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles eine andere Aufteilung vornehmen.

⁸Erlässt das Schiedsgericht eine Einstellungsverfügung oder einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so hat es die Kosten des Schiedsverfahrens in diesem Beschluss oder im Schiedsspruch festzulegen.

⁹Das Schiedsgericht kann für die Auslegung und die Berichtigung seines Schiedsspruches nach den Art. 36 und 37 keine zusätzlichen Honorare fordern.

VI. Rechtsmittel

Art. 39 Beschwerde und Revision

Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig. Die Beschwerde gemäss Art. 389 ff. und die Revision gemäss Art. 396 ff. ZPO bleiben vorbehalten.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 40 Verwendung der männlichen Form

Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

Art. 41 Inkrafttreten

Das vorliegende Schiedsreglement wurde durch Zirkularbeschluss der Aktivmitglieder vom 23. Mai 2023 genehmigt. Es tritt per 1. Juni 2023 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum das Reglement vom 6. Juli 2021, welches am 15. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Es findet auf alle Streitigkeiten Anwendung, in welchen die Beschwerdeschrift gemäss Art. 13 an oder nach dem Datum des Inkrafttretens eingereicht wird.

Art. 42 Hängige Verfahren

Für Schiedsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Schiedsgerichtsreglementes anhängig gemacht worden sind, finden die Vorschriften des Schiedsgerichtsreglementes vom 6. Juli 2021 Anwendung.

Bern, 27. Juni 2023

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer
Notarenverbandes

Peter Lutz

Präsident



Nicolas Ramelet

Generalsekretär a.i.



Schweizerischer Anwaltsverband

Matthias Miescher

Vizepräsident



René Rall

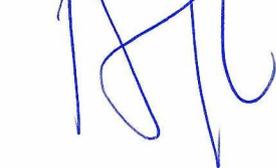
Generalsekretär



Schweizer Notarenverband

Franz Stämpfli

Präsident



Oliver Reinhardt

Generalsekretär

